



Reglement über den Einsatz von Linienrichtern im RVNO

(Linienrichter-Reglement RVNO)

vom 18. August 2004

Stand: 1. Oktober 2013

Allgemeine Personenbezeichnung:

Der Übersichtlichkeit halber wird bei Personen- und Funktionsbezeichnungen nur die männliche Form verwendet. Die entsprechenden Bezeichnungen gelten aber sowohl für Personen weiblichen als auch männlichen Geschlechts.

1. Teil: **Allgemeine Bestimmungen**

Art. 1

Anwendungsbereich Dieses Reglement gilt für alle im RVNO eingesetzten Linienrichter (LR) an nationalen und internationalen Wettkämpfen.

Art. 2¹⁾

Ziel und Zweck Der Einsatz von LR im RVNO soll einheitlich geregelt werden. Die LR-Leistungen sollen auf einem konstant hohen Niveau gehalten werden.

Art. 3

Zusammenarbeit ¹ Zur Bewältigung der Aufgaben kann die RSK in diesem Bereich mit anderen Regionalverbänden zusammenarbeiten.
² Die Koordination erfolgt immer durch die zuständige Aufgebotsstelle.

Art. 4²⁾

Grundlagen ¹ Als Grundlagen gelten die Richtlinien und Weisungen der SSK über den Einsatz von LR sowie der LR-Leitfaden der CEV/ERC.
² Bei Widersprüchen mit dem LR-Reglement RVNO haben jene Vorrang.

2. Teil: **Einsätze in der NLA/CH-Cup**

Art. 5

Voraussetzung Als LR dürfen alle von der SSK akkreditierten regionalen Schiedsrichter amten, welche über eine entsprechende Ausbildung verfügen, sowie die Mitglieder des nationalen Schiedsrichterkaders.

¹⁾ Fassung gemäss Beschluss des RV vom 13. April 2005, in Kraft seit 14. April 2005.

²⁾ Fassung gemäss Beschluss des RV vom 29. August 2008, in Kraft seit 1. September 2008.

Anforderungen	<p>Art. 6³⁾</p> <p>¹ Gültige Schiedsrichterlizenz von Swiss Volley.</p> <p>² Vollendung des 18. Altersjahres im Kursjahr.</p> <p>³ Erfahrung als LR oder in der Regel seit mindestens 3 Saisons Schiedsrichter.</p> <p>⁴ Linienrichter können bis zum Ende der Saison des Jahres, in welchem sie 60 Jahre alt geworden sind, ihre Funktion ausüben.</p> <p>⁵ Die RSK kann mit dem Einverständnis des LR-Verantwortlichen RVNO begründete Ausnahmen vorsehen.</p>
Entschädigung	<p>Art. 7⁴⁾</p> <p>¹ Spielleitung gemäss Volleyballreglement Swiss Volley (VR) Anhang 13.</p> <p>² Reiseentschädigung gemäss VR Anhang 12.</p> <p>³ Verpflegungsentschädigung gemäss VR Anhang 12.</p> <p>⁴ Die Auszahlung in der NLA erfolgt periodisch mittels Überweisung an die Linienrichter nach elektronischer Eingabe der Daten. Im CH-Cup erfolgt die Auszahlung bar durch die Heimmannschaft.</p>
Pensum	<p>Art. 8</p> <p>¹ Die LR absolvieren neben ihren Einsätzen in der NLA mindestens ein halbes Schiedsrichterpensum pro Saison. Die LR-Einsätze werden dabei nicht an das Schiedsrichterpensum angerechnet.</p> <p>² Die RSK kann mit dem Einverständnis des LR-Verantwortlichen RVNO Ausnahmen vorsehen.</p>
Aufgebote	<p>Art. 9</p> <p>¹ Die Aufgebote erfolgen durch die zuständige Aufgebotsstelle, nach vorheriger Absprache mit dem LR-Verantwortlichen RVNO.</p> <p>² Die aufgeborenen LR haben spätestens 24 Stunden vor dem Spiel miteinander Kontakt aufzunehmen, um gegenseitig zu bestätigen, dass sie rechtzeitig vor Ort sein werden.⁵⁾</p>

³⁾ Fassung gemäss Beschluss des RV vom 29. August 2008, in Kraft seit 1. September 2008.

⁴⁾ Fassung gemäss Beschluss des RV vom 29. August 2008, in Kraft seit 1. September 2008.

⁵⁾ Fassung gemäss Beschluss des RV vom 13. Dezember 2013, in Kraft seit 16. Dezember 2013.

Art. 10

Reserve

Die als Reserve aufgegebenen LR müssen mindestens bis 12:00 Uhr am Spieltag telefonisch erreichbar sein und dürfen frühestens 48 Stunden vor Spielbeginn angefragt werden.

Art. 11

Abtausch

¹ Jeder vorgängige Abtausch muss durch die Aufgebotsstelle genehmigt werden.

² Die Reserve ist nur in Notfällen kurzfristig anzufragen. Für früher absehbare Terminkollisionen ist ein anderer Ersatz zu suchen.

Art. 12

Eintreffen vor Ort

Die LR müssen eine Stunde vor dem offiziellen Spielbeginn in der Halle sein.

Art. 13⁶⁾

Nichterscheinen

¹ Sollten aufgebote LR schuldhaft zu einem Spiel nicht erscheinen, so werden sie durch Swiss Volley respektive die RSK gebüsst (gemäss VR Anhang 15).

² In einem solchen Fall kann jeder andere in der Halle anwesende LR oder, wenn kein anderer LR anwesend ist, jeder lizenzierte Schiedsrichter (auch ohne LR-Ausbildung) ausnahmsweise zur Spielleitung als LR herangezogen werden. Nach Möglichkeit sollte er ein offizielles Tenue anziehen (Oberteil).

³ Sollte sich kurzfristig kein Ersatz finden lassen, so wird das Spiel ohne LR durchgeführt. Ein aufgebotener anwesender LR erhält aber dennoch die ihm regulär zustehende Entschädigung.

Art. 14⁷⁾

Tenue

¹ Die LR tragen das gleiche offizielle Tenue von Swiss Volley wie die Schiedsrichter.

² Die LR müssen jeweils das gleiche Tenue (Langarm oder Kurzarm) tragen.

⁶⁾ Fassung gemäss Beschluss des RV vom 29. August 2008, in Kraft seit 1. September 2008.

⁷⁾ Fassung gemäss Beschluss des RV vom 29. August 2008, in Kraft seit 1. September 2008.

Art. 15

Ausbildung

¹ LR-Kandidaten absolvieren vor Aufnahme ins regionale LR-Kader ein theoretisches und praktisches Training und müssen durch die SSK akkreditiert werden.

² Sie absolvieren periodisch Wiederholungskurse.

Art. 16

Beobachtungen

¹ Die LR gehören zu den Schiedsrichtern der Region und können wie diese beobachtet werden.

² Der LR-Verantwortliche RVNO koordiniert die Beobachtungen.

Art. 17

Ausschluss

Wer den Anforderungen als LR mehrfach nicht genügt, kann aus dem regionalen LR-Kader ausgeschlossen werden.

3. Teil:

Einsätze bei internationalen Spielen

Art. 18

Voraussetzung

Als LR dürfen alle ausgebildeten NLA-LR (regionales LR-Kader) sowie die Mitglieder des nationalen Schiedsrichterkaders amten.

Art. 19⁸⁾

Anforderungen

¹ Für Einsätze an internationalen Spielen werden nur erfahrene LR aufgeboten, welche bereits seit mindestens 3 Saisons zur Zufriedenheit der SSK und der RSK Einsätze als LR ausgeführt haben.

² Im Übrigen gelten die allgemeinen Anforderungen des 2. Teils dieses Reglements analog.

Art. 20⁹⁾

Entschädigung

¹ Spielleitung gemäss VR Anhang 13.

² Reiseentschädigung gemäss VR Anhang 12.

³ Verpflegungsentschädigung gemäss VR Anhang 12.

⁴ Die Auszahlung erfolgt bar durch die Heimmannschaft nach Abgabe des ausgefüllten NL-Spesenzettels.

⁸⁾ Fassung gemäss Beschluss des RV vom 29. August 2008, in Kraft seit 1. September 2008.

⁹⁾ Fassung gemäss Beschluss des RV vom 29. August 2008, in Kraft seit 1. September 2008.

Art. 21¹⁰⁾

Nichterscheinen Sollten aufgebote LR schuldhaft zu einem Spiel nicht erscheinen, so werden sie durch Swiss Volley respektive die RSK gebüsst (gemäss VR Anhang 15).

Art. 22

Ausschluss Wer den Anforderungen als LR mehrfach nicht genügt, kann von weiteren internationalen LR-Einsätzen ausgeschlossen werden.

Art. 23

Analoge Anwendung
weiterer Bestimmungen Bezüglich Aufgeboten, Reserve, Abtausch, Eintreffen vor Ort und Tenue gelten die entsprechenden Bestimmungen des 2. Teils dieses Reglements analog.

4. Teil: **Pflichten der Mitgliedervereine**

Art. 24

LR-Obligatorium ¹ Die Mitgliedervereine im RVNO sind verpflichtet, pro NLA-Mannschaft mindestens 2 LR zuhanden der RSK zu melden. Dies hat spätestens bis Ablauf der Anmeldefrist für die Mannschaftsanmeldungen der kommenden Saison zu geschehen.

² Bei Nichtbefolgen können Bussen gemäss GO-RVNO ausgesprochen werden.

³ Weitere benötigte LR werden durch die RSK gesucht.

Art. 25

LR-Fahnen Die Mitgliedervereine stellen die jeweils benötigte Anzahl LR-Fahnen für die Spiele bereit.

Art. 26

Kostentragung Die Mitgliedervereine haben für die Kosten, welche durch den Einsatz von LR entstehen, aufzukommen (gemäss Weisungen Swiss Volley/SSK).

¹⁰⁾ Fassung gemäss Beschluss des RV vom 29. August 2008, in Kraft seit 1. September 2008.

5. Teil: Schluss- und Übergangsbestimmungen

Art. 27

Inkrafttreten

Dieses Reglement ist am Tage nach seiner Genehmigung durch den Vorstand RVNO am 18. August 2004 in Kraft getreten.